



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (60)

Nomen est omen! Sage mir wie Du heisst und ich sage Dir, wer Du bist! Teil 1

Was wissen wir über einen Menschen, von dem wir nur den Vornamen kennen? Natürlich nichts! Jedoch kommt es nicht selten vor, dass wir uns nur aufgrund des Vornamens Vorstellungen über die uns unbekannte Person machen. Bei einem Mann, der beispielsweise Erich, August oder Theodor heisst, werden wir vermutlich von einem Herrn älteren Semsters ausgehen. Welche Rückschlüsse ziehen wir aber, wenn wir es mit einer Person namens Oleander, Galaxina oder Cosma-Shiwa zu tun haben? Sie meinen, dass solche Vornamen keine Gnade vor deutschen Standesbeamten oder deutschen Gerichten finden? Kaum zu glauben, doch sind derartige ungewöhnliche Vornamen durchaus möglich. Die heutige Kolumne beschäftigt sich daher mit den Grundzügen und den kuriosesten „Kreationen“ des Namensrechts.

Der Vorname hat die Funktion, seinen Träger als eine eigene Persönlichkeit zu kennzeichnen und ihn von anderen Trägern des gleichen Familiennamens zu unterscheiden. Die Bestimmung desselben für ein Kind obliegt den Eltern und ist Ausfluss der elterlichen Sorge. Allgemein verbindliche Vorschriften über die Namensgebung gibt es nicht. Die Sorgeberechtigten sind grundsätzlich frei in der Wahl des Vornamens für den eigenen Nachwuchs. Diesem kann z.B. ein traditioneller oder auch ein ausländischer Name, der in Deutschland noch unbekannt ist, gegeben werden. Darüber hinaus sind sogar Phantasienamen möglich. Allerdings muss bei der Namenswahl das Wohl des Kindes berücksichtigt werden. Der Namensträger darf in seiner Persönlichkeit nicht herabgesetzt werden. Mit anderen Worten: Die gewählte Bezeichnung darf keinen Anlass geben, dass das Kind in der Gesellschaft verächtlich gemacht wird. Vornamen wie Satansbraten, Hanswurst oder Rainer Zufall scheiden somit aus.

Ferner darf der Vorname nicht gegen die allgemeine Sitte und Ordnung verstoßen. Dies bedeutet insbesondere, dass anstößige Namen nicht gewählt werden dürfen und

der Vorname dem Geschlecht des Kindes entsprechen muss. Geschlechtsentsprechend bedeutet, dass für Jungen nur männliche und für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig sind. Jedoch kann es aus traditionell-religiösen Gründen Ausnahmen geben, wie beispielsweise bei dem Namen Maria, welcher einem Jungen zusätzlich neben einem männlichen Vornamen gegeben werden darf. Probleme kann es jedoch bei ausländischen Namen geben, bei denen das Geschlecht nicht klar erkennbar ist. Ist der ausländische Vorname geschlechtsneutral, kann dieser nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zulässig sein, wenn das Kind in Bezug auf sein Geschlecht noch einen weiteren eindeutigen Vornamen erhält. So sind beispielsweise Domino Carina, Max Mikado oder Uragano-Mary Sarah für zulässig erklärt worden.

Außerdem muss der Vorname auch den Charakter eines solchen haben. Sachbezeichnungen wie z.B. Barhocker oder Hydrant sind daher genauso wenig gestattet wie Nachnamen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat aus diesem Grunde die Zulässigkeit des Vornamens Hemmingway verneint, da - nach Ansicht der Richter - eine klare Unterscheidung von Vor- und Nachname nicht gewährleistet sei.

Auch ist es nicht möglich Titel wie Fürst, Lord oder Princess als Vornamen zu führen, da durch einen solchen der Eindruck entsteht, dass der Namensträger aus einer Familie des Hochadels stammt. Jedoch wurde durch das Landgericht Augsburg im Jahre 1998 der Vorname Roi (französisch: König) für zulässig erklärt. Denn - nach Auffassung des Gerichts - sei es im deutschen Sprachbereich üblich, einem Mädchen den Vornamen Regina zu erteilen, was in lateinischer Sprache Königin bedeute.

Auch wenn diese Argumentation ein wenig weit hergeholt erscheint, gilt: Die Gleichbehandlung macht auch vor dem Namensrecht nicht Halt.

Rechtsanwälte
Heberer & Kollegen

